

**Hinweise und Empfehlungen für die  
Interessensbekundung „Gebietsfindung LEADER ab 2021“**

1. Ein geplantes LEADER-Gebiet benötigt die Beteiligung von mindestens zwei vollständigen Gemeinden. Das LEADER-Gebiet muss zusammenhängend sein. Im Hinblick auf die künftige LES-Erstellung muss die Kohärenz (Zusammenhang) des räumlichen Zuschnittes aus geografischer, wirtschaftlicher und soziokultureller Sicht bereits beachtet werden.
2. Gemeinden beziehungsweise Gemeindeteile können nur einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) zugeordnet werden.
3. Entsprechend dem derzeitigen Leitfaden LEADER für lokale Akteure zur CLLD (Stand: Mai 2014) darf die Bevölkerung einer LAG nicht weniger als 10 000 Einwohner umfassen. Eine Größe von 150 000 Einwohnern sollte nicht überschritten werden, wobei in begründeten Fällen Ausnahmen möglich sind (z. B. bei dicht besiedelten Gebieten). Aus nachfolgend wirtschaftlichen Gründen wird jedoch eine Einwohnerzahl von mindestens 25 000 Einwohnern empfohlen.
4. Für das Betreiben einer LAG werden mindestens zwei Vollzeitäquivalente (Regionalmanagement) gefordert. Im Hinblick auf die späteren finanziellen Rahmenbedingungen (Einsatz von max. 25 % des Budgets zur Betreibung der LAG einschließlich Sensibilisierung) und aufgrund der Erfahrungen aus der aktuellen Förderperiode wird empfohlen, bei der Planung der Gebietsgröße dies bereits mit zu berücksichtigen.
5. Im Hinblick auf den ggf. erforderlichen zeitlichen Vorlauf für Abstimmungsprozesse wird bereits darauf hingewiesen, dass eine Anerkennung als zukünftige LEADER-Aktionsgruppe (mit Genehmigung der LEADER-Entwicklungsstrategie) eine juristische Person des privaten Rechts (bspw. eingetragener Verein) als Organisationsform voraussetzt. Die Vertretung durch einen federführenden Partner ist künftig nicht mehr möglich.
6. Eine gesonderte Legitimation durch ein bestehendes Entscheidungsgremium einer LAG oder anderer Gremien ist für diese Interessensbekundung nicht erforderlich.

Bitte senden Sie die Interessensbekundung **schriftlich** bis zum **31. März 2021** an das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung, Referat Ländliche Entwicklung, Archivstraße 1, 01097 Dresden

oder

als ausgefülltes PDF-Dokument an das **E-Mail** Postfach: [leader2021-2027@smr.sachsen.de](mailto:leader2021-2027@smr.sachsen.de).